

## Wissenschaftsfreiheit durch Privileg

Im 18. Jahrhundert gehörte es zu den politischen Zielen, durch Gründung und Modernisierung von Hochschulen zum Fortschritt in der Wissenschaft beizutragen.<sup>1</sup> Dass auch der Wissenschaftler angemessene Forschungsbedingungen vorfinden sollte, war ein bereits älterer Grundsatz, der mehrfach die Rechtsprechung beschäftigte. In den „Beyträge zu der juristischen Literatur in den preußischen Staaten“<sup>2</sup> wird folgender Fall referiert und kommentiert<sup>3</sup>:

„Der Nachbar des Doctoris medicinae namens Dingelstädt verkaufte sein Haus an einen Schlosser namens Kochwasser. Der Doctor medicinae protestierte wider die gerichtliche Vollziehung des Kaufkontraktes. Er berief sich dabei auf das Privilegium<sup>4</sup> der Gelehrten, besonders der Doktoren, die nicht verbunden sind, Schmiede, Schlosser, Böttcher<sup>5</sup> und andere mit großem Geräusch arbeitende Handwerker in ihrer Nachbarschaft zu dulden. Dies sei auch der von Stryk<sup>6</sup>, Carpzov<sup>7</sup> und Menochius ausgeführten Observanz gemäß. Der hiesige Magistrat wies in der Sentenz vom 10. September 1761 den Kläger mit seinem Gesuch ab.

Auf seine Appellation erfolgte den 6. Januar 1762 Confirmatoria mit Erstattung der Kosten, welche, nachdem der Kläger der dritten Instanz entsagte, rechtskräftig geworden. Denn es kann aus dem L. un. C. de stud. Liberal, welches das einzige Gesetz ist, worin die Rechts-

lehrer den Grund des Privilegii setzen, solcher allenfalls bloß auf die öffentlichen Hörsäle, öffentlichen Lehrer und solche Personen, die wichtige Ämter verwalten, und sich in ihren Wohnungen mit vielem Nachdenken beschäftigen müssen, angewendet werden. Hierunter ist der Kläger umso weniger zu rechnen, da dessen hauptsächlichlichen Geschäfte in Verrichtungen außerhalb seiner Wohnung bestehen.

Selbst die Rechtslehrer überlassen vieles dem arbitrio iudicis in Anwendung dieses Privilegii dergestalt, dass dabei auf qualitatam loci, qualitatam strepitus, qualitatam personae expulsionem petentis et consuetudinem loci<sup>8</sup> gesehen werden muss.<sup>9</sup>

Nun würde es aber dem öffentlichen Nutzen, welcher jedoch den privatis commodis vorzuziehen ist, nicht wenig schädlich sein, das Privilegium auf alle diejenigen zu extendieren, welchen es einige Rechtslehrer zuschreiben wollen; vielmehr ist es nur denen zuzusprechen, welche zu obigen Personen zu rechnen sind, als bei welchen utilitas publica<sup>10</sup> es erfordert, dass sie in ihren Geschäften nicht gestört werden.

Des Beklagten Metier in Verfertigung der eisernen Bettstellen ist eigentlich nicht ein solches, auf welches die Doctores das Privilegium zu ziehen pflegen, nämlich Schmiede und Böttcher.“

1 Justi, Von der Vorsorge für die Wissenschaften, OdW 2020, 283 („Ausgegraben“).

2 Hrsg. Johann Wilhelm Bernhard von Hymmen, Siebente Sammlung, Berlin 1782, S. 56 f. Hymmen (1725 – 1787) war Justizrat am Oberappellationssenat des Berliner Kammergerichts und führendes Mitglied der Berliner Freimaurerloge. Von 1775 – 1785 war er Herausgeber der „Beyträge“, einer Sammlung kommentierter Präjudizien, der Entwicklung der Gesetzgebung, von Buchbesprechungen etc; literarisch trat er insbesondere als Verfasser von Gedichten in Erscheinung.

3 Der Text ist zum Teil an heutige Schreibweise angepasst.

4 Privilegium ist ein Ausnahmerecht, das einer Person oder einer Personengruppe zustehen konnte. Zu weiteren bildungspolitischen Privilegien gehörte die Zollfreiheit der Professoren, Doctores

und Studenten, wobei allerdings die Reichweite dieses Privilegs umstritten war (Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern durch Anmerkungen erläutert, Leipzig, 1792, 638 ff.).

5 Ein Böttcher stellt Behälter und Gefäße, meist aus Holz, her.

6 Gemeint sind entweder Samuel Stryk (1640 – 1710) oder Johann Samuel Stryk (1668 – 1715).

7 Benedikt Carpzov (1595 – 1666).

8 ...auf die besonderen Verhältnisse des Ortes, auf die Art des Lärms, auf die Qualität der bittenden Person und auf die lokale Gewohnheit ...

9 Stryk de jur. sens. Diff 3 cap. 2 n. 20; Menoch de arbitr. judic. Qu. L. 2.

10 Öffentlicher Nutzen

